



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Herr Winkler
Gesch-Z.: 3219 / 3217-3/02/2011
Hausruf: 03342 / 42 66 3209
Fax: 03342 / 42 66 7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: steffen.winkler@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 27.05.2011

Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/2011

Städtebauförderung

1. Hinweise auf Förderung seitens des Bundes und des Landes
2. Anerkennung von Mehrkosten bei der Förderung von Baumaßnahmen nach den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Hinweise auf Förderung seitens des Bundes und des Landes

Den Ländern ist seitens des Bundes aufgegeben worden, neben der Aufnahme eines Hinweises auf die Finanzhilfen des Bundes in die jeweiligen Bewilligungsbescheide gegenüber den Kommunen auch die Ausweisung der Förderung durch den Bund auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszubedingen.

Nach Abschluss der Bundesförderung zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. **nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen** ist darüber hinaus die Bundesförderung dauerhaft, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

Eine entsprechende Auflage wurde in die Zuwendungsbescheide ab Programmjahr 2010 aufgenommen, wobei selbstredend auch die Förderung seitens des Landes Brandenburg zu publizieren ist.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 4266-0, Telefax 03342 4266 7601
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED
WestLB Düsseldorf

Die jeweiligen Wortbildmarken können beim LBV bezogen werden.
Ein entsprechender Hinweis findet sich auch auf unserer Homepage.
Ansprechpartnerin für die Städte ist Frau Nakonz (Telefon: 03342/42 66 3001
oder 3212; E-Mail: ramona.nakonz@lbv.brandenburg.de).

Hierzu noch einige Hinweise:

Gestaltung

Grundsätzlich steht es den Städten frei, in welcher Form sie mit den vorgegebenen Logos von Bund und Land auf die Förderung hinweisen.

Folgende Empfehlungen werden aus Sicht des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) geben:

Format: I.d.R. Postkartengröße 10X15 cm. quer (gleichzeitig auch Mindestmaß), welches aber z.B. bei großen öffentlichen Gebäuden auch größer gewählt werden kann.

Inhalt: Nur die autorisierten Wortbildmarken von Bund und Land sowie der Städtebauförderung und bei den im Städtebaulichen Denkmalschutz geförderten Städten ggf. zusätzlich das der AGHS (siehe unten). Natürlich kann und sollte darüber hinaus auch das jeweilige Stadtwappen eingefügt werden.

Empfehlung zum Material: z. B. Plexiglas mit entsprechendem Aufdruck.

An welchen Einzelvorhaben sind entsprechende Hinweise anzubringen ?

Gem. Vorgabe des Bundes in der VV-Städtebauförderung 2011 nur bei den "wichtigen".

Es sind geförderte Gebäude aber darüber hinaus auch Straßen, Wege, Plätze, Spielplätze, Parks/Grünflächen gleichermaßen in die Betrachtung einzubeziehen.

Dieses soll weitgehend vor Ort entschieden werden. Bei Bedarf unterstützt Sie das LBV natürlich gern.

Hinweis auf die Städtebauförderung nach Abschluss der Gesamtmaßnahmen

Gem. der o. g. VV-Städtebauförderung ist nicht nur bei den Einzelvorhaben, sondern auch nach Abschluss der Gesamtmaßnahmen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

Finanzierung

I.d.R. können die Ausgaben für die Beschilderung im Zusammenhang mit dem jeweils geförderten Einzelvorhaben abgerechnet werden.

Sofern das Vorhaben bereits abgerechnet wurde, besteht die Möglichkeit, entsprechend geltend gemachte Ausgaben der Pauschale für die Öffentlichkeitsarbeit zuzuordnen.

Seite 3 von 3

2. Anerkennung von Mehrkosten bei der Förderung von Baumaßnahmen nach den StBauFR .

Mit der Einführung der Städtebauförderungsrichtlinien 2009 (StBauFR) wurde die Pflicht zur Einzelbestätigung geförderter Einzelvorhaben aufgehoben. Damit entfällt auch eine vorsorgliche Anerkennung von Mehrkosten aufgrund verdeckter Baumängel und üblicher Mess- und Erhebungstoleranzen in Form des Karenzbetrages.

Die Pflicht zur Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Mehrkosten besteht jedoch weiterhin und ist in der gemeindlichen Förderakte zu dokumentieren. Damit ist bei Entstehung von förderfähigen Mehrkosten die Baufachliche Prüfung des Bauvorhabens zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.